



Informationen für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Ressortrichtlinien

I. Inhaltliche Einordnung

1. Richtlinie: Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben in den Bereichen Hochschule und Forschung im Freistaat Sachsen (RL ESF Hochschule und Forschung) vom 24. Juni 2008 (SächsABl. Nr. 29 vom 17.07.2008, S. 918 ff.)

1.a RL-Teil: Teil B, I.

2. Bezeichnung:	IPRO
	Industriepromotionen

II. Antragsverfahren und Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungszweck/ Ziel:
- Stärkung des Humankapitals zur Deckung des steigenden Bedarfs an gut ausgebildeten akademischen Fachkräften im Freistaat Sachsen
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Unternehmen und Einrichtungen durch das gezielte und frühzeitige Herstellen fester Verbindungen hochqualifizierter und hoch motivierter Fachkräfte mit sächsischen Unternehmen, um der Abwanderung junger akademischer Fachkräfte aus dem Freistaat Sachsen entgegen zu wirken
 - Verbesserung des Wissens- und Know-how-Transfers zwischen sächsischen Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen (BA Sachsen), Forschungseinrichtungen und sächsischen Unternehmen
 - **Verbesserung der Leistungsfähigkeit der sächsischen Hochschulen**
 - Verbesserung der Einstiegschancen von akademischen Fachkräften in den sächsischen Arbeitsmarkt sowie die Erhöhung ihrer Mobilität innerhalb des Arbeitsmarktes
2. Gegenstand der Förderung:
- Vorhaben, die der Qualifizierung akademischer Nachwuchskräfte durch Forschungsarbeit im Rahmen einer Promotion dienen, insbesondere in naturwissenschaftlichen und technischen Forschungsfeldern, die ein gemeinsames Interesse der Unternehmen und der Universität oder der Kunsthochschule aufweisen
3. Zuwendungsempfänger:
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen
 - hier antragsberechtigt: sächsische Universitäten und Kunsthochschulen nach § 1 SächsHG, die in Kooperation mit sächsischen Unternehmen geeignete Forschungsthemen für Industriepromotionen anbieten
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
- es werden bis zu 50 % des von der sächsischen Universität oder Kunsthochschule nach dem für wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen des Freistaates Sachsen geltenden tariflichen Bestimmungen zu zahlenden Entgeltes (i. d. R. TV-L E 13) für die einzelnen Promovierenden gefördert
 - ein oder mehrere sächsische Unternehmen (KMU-Status nicht Bedingung) erstatten den sächsischen Universitäten oder Kunsthochschulen einen Teil des Arbeitsentgeltes, der mindestens der Höhe des geförderten Anteils entspricht



- Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) sind ebenfalls förderfähig
- geförderte Promovierende sollen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Umsetzung des Vorhabens nicht älter als 35 Jahre alt sein
- Förderung erfolgt bis zur Promotion, i. d. R. für zwei, höchstens für drei Jahre
- Mit dem Antrag ist der Entwurf einer Vereinbarung zwischen der sächsischen Universität/ Kunsthochschule und den beteiligten Unternehmen vorzulegen, die sowohl eine Zusage der beteiligten Unternehmen zur anteiligen Finanzierung des Arbeitsentgeltes, das dem Promovierenden von der Universität/ Kunsthochschule gezahlt wird sowie die Einstellungsabsicht eines beteiligten Unternehmens nach erfolgreicher Promotion enthält.
- Forschungsergebnisse müssen veröffentlicht werden und öffentlich zugänglich sein
- Öffentlich grundfinanzierte Einrichtungen müssen mit der Antragstellung eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass die beantragten Fördermittel nur für Vorhaben genutzt werden, die über den öffentlich grundfinanzierten Bereich hinausgehen und somit die Fördermittel nur für zusätzliche/ ergänzende Vorhaben eingesetzt werden.

5. Zielgruppe/ Endbegünstigte: - Promovierende (Industriedoktranden)
6. Methodik: - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses an einer sächsischen Universität/ Kunsthochschule mit dem Ziel der Durchführung von Forschungsarbeit im gemeinsamen Interesse mit einem/ mehreren Unternehmen (dreiseitiger Vertrag)
7. Von der Förderung ausgenommen: - juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentliche Aufgaben als staatliche Einrichtungen wahrnehmen
8. Antragsverfahren: - Vorhabensskizzen (Projektvorschläge) sind nicht erforderlich
- Antragstellung erfolgt nicht mit PRANO

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart: - Projektförderung/ Anteilsfinanzierung
2. Förderquote bzw. -höhe: - bis zu 50 % des Arbeitsentgelts
- bis zu 100 % der Reisekosten
3. Anzuwendende Gruppenfreistellungsverordnung: - i. d. R. nicht beihilferelevant
- nur im begründeten Einzelfall:
Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung)
4. Erforderliche Mitfinanzierung: - das/ die Unternehmen erstatten den sächsischen Universitäten/ Kunsthochschulen mindestens 50 % des Arbeitsentgeltes (mindestens in Höhe des geförderten Anteils)



5. Auszahlungsverfahren: - Die Zuwendung darf soweit abgerufen werden, als dass die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen benötigt werden (Ziff. 1.4 ANBest-P).
- Schlussrate in Höhe von **10 %** der Zuwendung
6. Besondere Regelungen zu förderfähigen Ausgaben: - Arbeitsentgelt entsprechend der tariflichen Bestimmungen des TV-L und Reisekosten gemäß SächsRKG
- Grundlage sind die als förderfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO

IV. Sonstige Bedingungen

1. Zu beachtende Vorschriften: - TV-L
- SächsRKG
- SÄHo, SächsHG, SächsBAG, Regeln der VB ESF, SächsLStipVO
2. Abgrenzung zu anderen ESF-Förderbereichen: - Die grundlegende Ausrichtung des Vorhabensbereiches ist zu anderen ESF-Förderbereichen abgegrenzt. Die Prüfung erfolgt anhand des konkreten Einzelfalls.
3. Besondere Anforderungen an die Begleitung und Bewertung: - Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger, die geförderten Vorhaben, für die die Förderung gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.
- Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung des Additionalitätsprinzips (Zusätzlichkeit/ Nachrangigkeit) zu richten. Im Einzelnen heißt das:
- 1) Der Einsatz der ESF-Mittel darf zu keinen Einsparungen und Ersetzungen bei vorgesehenen Mitteln nationaler, regionaler und lokaler Ebene führen.
 - 2) Vorhandene Bundes- und/ oder Landesförderung (auch zukünftige), die den gleichen Förderzweck bei Vorhandensein der individuellen Voraussetzungen des Endbegünstigten regelt, ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - 3) ESF-Mittel dürfen nicht für die Finanzierung von Ausgaben für das grundständige Studium an Hochschulen eingesetzt werden.
 - 4) Bislang für den Förderzweck zur Verfügung stehende Haushaltsmittel sind auch weiterhin dafür zu verwenden.
 - 5) Entsprechende Negativerklärungen sind bei Antragstellung vorzulegen.
 - 6) Es ist vom Projektträger nachzuweisen, dass die - zusätzlichen - ESF-Mittel getrennt von regulären Haushaltsmitteln geführt werden.
- Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P binnen zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.



4. Weitere Besonderheiten:

- Sofern der Antragsteller eine staatliche Hochschule im Freistaat Sachsen gemäß § 1 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) ist, ist bis zum Inkrafttreten des neuen Sächsischen Hochschulgesetzes (erwartet nicht vor 2009 mit folgenden Konsequenzen für die ESF-Förderung: Die Hochschulen werden voll rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und verlieren den - einschränkenden - Status einer staatlichen Einrichtung) die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben an staatlichen Einrichtungen (VwV ESF Hochschule und Forschung) vom 24. Juni 2008 anzuwenden.